



Landkreis Ammerland

Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/138/2023

Federführung: Dezernat II	Datum: 17.10.2023
Bearbeiter: Michael Hauschke	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb	22.11.2023
Kreisausschuss	06.12.2023
Kreistag	20.12.2023

Wirtschaftsplan 2024 des Betriebs gewerblicher Art (BgA) Containerstellplätze/Papiersammlung/Abfallberatung Duales System Landkreis Ammerland

Beschlussvorschlag:

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 des BgA Containerstellplätze/Papiersammlung/Abfallberatung Duales System Landkreis Ammerland wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	Unterschrift gez. Kappelmann
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten		Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>	
Drittmittel (Zuschüsse)			

Sachverhalt:

Landkreis Ammerland
BgA Containerstellplätze/Papiersammlung
Abfallberatung Duales System

Westerstede, den 27.09.2023

Wirtschaftsplan 2024 des BgA Containerstellplätze/Papiersammlung/Abfallberatung Duales System Landkreis Ammerland

Erläuterungen zum Wirtschaftsplan 2024:

Das Finanzamt für Großbetriebsprüfungen Oldenburg hat in einer in den Jahren 2009/2010 durchgeführten Betriebsprüfung für die Gestellung von Containerstellplätzen, Abfallberatung sowie Sammlung der Verpackungsmaterialien aus Pappe, Papier und Kartonagen einen Betrieb gewerblicher Art festgestellt.

Das Finanzamt für Großbetriebsprüfungen sieht in der Tätigkeit des Landkreises Ammerland für die Dualen Systeme keine hoheitliche Tätigkeit, sondern vielmehr eine privatwirtschaftliche Betätigung, die Steuerpflichten auslöst. Das Sammeln, Sortieren und die Verwertung von gebrauchten Verkaufsverpackungen im Rahmen der Dualen Systeme nach der Verpackungsverordnung ist eine privatwirtschaftliche Aufgabe, da die Verantwortung zur Rücknahme und Wiederverwertung dieser Verpackungen grundsätzlich den Herstellern und Vertreibern obliegt.

Die Steuerpflicht führt dazu, dass die o.a. Bereiche finanzwirtschaftlich über den Abfallwirtschaftsbetrieb abgewickelt werden. Die erforderliche Trennung zum Gebührenhaushalt des Abfallwirtschaftsbetriebes ist sichergestellt.

Die dem Betrieb gewerblicher Art zuzuordnenden Personalkosten werden weiterhin im Haushalt des Landkreises gezeigt und über eine Personalkostenerstattung ausglich.

Der **Erfolgsplan** für das Wirtschaftsjahr 2023 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 131.300 € ab.

Die **Umsatzerlöse** belaufen sich auf 580.200 € und weisen neben der Kostenbeteiligung zum Betrieb der Wertstoffsammelstellen auch die Beteiligung an den Kosten der Abfallberatung sowie seit dem Wirtschaftsjahr 2021 auch die Mitbenutzungsentgelte der Dualen Systeme an der Altpapiererfassung aus.

Für die Darstellung der Abfuhrtermine der gelben Wertstoffsäcke im Abfuhrkalender beteiligt sich das beauftragte Unternehmen mit 5.500 €. Diese Erträge werden bei den **sonstigen betrieblichen Erträgen** dargestellt.

Die **Abschreibung auf Sachanlagen** belaufen sich auf 3.600 € für den Betrieb der Photovoltaikanlage (PV-Anlage) auf dem Dach der ehemaligen Nachrottehalle.

Die **Aufwendungen für bezogene Leistungen** belaufen sich auf 300.300 € und berücksichtigen die Aufwendungen für die Reinigung bzw. Herrichtung der Wertstoffsammelstellen und die Sammelkosten für die Altpapiererfassung.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** belaufen sich auf 150.500 €.

Eine **Stellenübersicht** wird nicht geführt. Die für die Dualen Systeme eingesetzten Mitarbeiter werden im Stellenplan des Landkreises bzw. in der Stellenübersicht des Abfallwirtschaftsbetriebes geführt.

Im **Vermögensplan** wird die Errichtung einer PV-Anlage auf dem Dach der ehemaligen Nachrottehalle ausgewiesen. Auf der Grundlage einer vorliegenden Kostenschätzung ist von Investitionskosten in Höhe von rund 280.000 € auszugehen.

Vorgesehen ist, den von der PV-Anlage erzeugten Strom zum einen als Eigenverbrauch für die Restmüllaufbereitungsanlage zu nutzen und zum anderen den nicht verbrauchten Stromanteil, in das öffentliche Netz einzuspeisen. Das Verhältnis von Eigenverbrauch (hoheitlicher Bereich) und Einspeisung (privatwirtschaftlicher Bereich) beläuft sich auf 74 % zu 26 %, so dass im Vermögensplan 26 % der Anschaffungskosten nachgewiesen werden.